ANLAGE 1

MESSRAHMENVERTRAG

AN- UND ABMELDUNG VON MESSSTELLEN, MESSUNG, DATENAUSTAUSCH UND DATENÜBERMITTLUNG

1 VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Diese Anlage legt die Umsetzung der Messdienstleisterprozesse nach Anlage I zum Beschluss BK6-09-034/BK7-09-001 "Wechselprozesse im Messwesen (WiM)" der Bundesnetzagentur (nachfolgend WiM) fest. Für die Umsetzung der Geschäftsprozesse mit den
 jeweiligen Fristen sowie der Datenformate ist durch die Bundesnetzagentur eine Frist bis zum 01.10.2011 vorgesehen. Der Netzbetreiber wird diese Anlage bei Änderungen der oben genannten Festlegung anpassen.
- 1.2 Der gegenseitige Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form in den Datenformaten nach Ziffer 7.

2 ANMELDUNG VON MESSSTELLEN

- 2.1 Mit der Anmeldung stellt der Messdienstleister sicher, dass die Messstelle beim bisherigen Messdienstleister fristgerecht gekündigt und der Wechseltermin bestätigt wurde. Der Netzbetreiber hat das Recht, vom Messdienstleister die Vorlage einer Kopie der Kündigungsbestätigung zu verlangen.
- 2.2 Anmeldungen müssen mindestens 15 Werktage vor dem Wechseltermin erfolgen. Bei neu errichteten Messstellen beträgt die Anmeldefrist mindestens 7 Werktage. Für das Datenformat gilt Ziffer 7 dieser Anlage.
- 2.3 Der Wechseltermin kann unter Einhaltung der genannten Fristen zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft unter Beachtung der entsprechenden Reaktionsfristen gewählt werden.
- 2.4 Für die ordnungsgemäße Anmeldung sind seitens des Messdienstleisters die Voraussetzungen gemäß WiM zu erfüllen und folgende Daten zur eindeutigen Identifikation der Messstelle vollständig mitzuteilen:
 - Leistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messung)
 - Identität des Anschlussnutzers
 - Versicherung, dass Erklärung des Anschlussnutzers für Beauftragung gemäß § 5 Absatz 1 MessZV vorliegt
 - Angabe, ob eine erstmalige Einrichtung, Wiederinbetriebnahme oder bestehende Messstelle vorliegt
 - Kategorie des vorgesehenen Zählers (elektronischer oder analoger Zähler)
 - Versicherung, dass Anschlussnutzer und Messdienstleister ihr Rechtsverhältnis über die Erbringung der Messung zum gewünschten Zuordnungstermin beenden (nur für den Fall, dass ein Wechsel von analoger auf elektronischer Zählertechnik vorgesehen ist und der bisherige Messstellenbetreiber nicht die Messung durchgeführt hat)
 - gewünschter Zuordnungstermin (unter Beachtung der Fristen gemäß WiM)
- 2.5 Die Anmeldung von Messstellen wird vom Netzbetreiber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Eingang dem neuen Messdienstleister bestätigt, wenn alle o. g. Bedingungen erfüllt sind.
- 2.6 Mit der Bestätigung teilt der Netzbetreiber den Umfang der von ihm benötigten Messdaten sowie den Turnusablesetermin mit.

 Nach der Bestätigung an den neuen Messdienstleister sendet der Netzbetreiber eine Abmeldeinformation an den bisherigen Messdienstleister. Diese Information umfasst u. a. den Zeitpunkt der Übernahme der Messung durch den neuen Messdienstleister sowie die Identität des neuen Messdienstleisters.
- 2.7 Der Netzbetreiber lehnt Anmeldungen ab, die nicht fristgerecht bzw. nicht eindeutig identifizierbar sind. Die Ablehnung erfolgt spätestens 5 Werktage nach dem Eingang der Anmeldung mit Nennung des Grundes. Im Fall der Ablehnung übernimmt der Netzbetreiber bei neuen Messstellen die Messung gemäß EnWG § 21b.

3 ABMELDUNG VON MESSSTELLEN

- 3.1 Abmeldungen müssen mindestens 20 Werktage vor dem Wechseltermin erfolgen. Für das Datenformat gilt Ziffer 7 dieser Anlage.
- 3.2 Zur Abmeldung der Messstelle muss der bisherige Messdienstleister folgende Daten mitteilen:
 - Identität des Anschlussnutzers

- Abmeldegrund (Anschlussnehmerwechsel, Außerbetriebnahme oder sonstiger Grund)
- gewünschter Abmeldetermin

Der Netzbetreiber überprüft daraufhin, ob die Messstelle dem bisherigen Messdienstleister zugeordnet ist. Im Fall ungeklärter Folgemessung übernimmt der Netzbetreiber nach § 21b Absatz 1 EnWG die Messung.

- 3.3 Das Ende der Messdienstleistung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft unter Beachtung der entsprechenden Fristen gemäß WiM gewählt werden.
- 3.4 Der Netzbetreiber sendet dem bisherigen Messdienstleister spätestens 7 Werktage nach Eingang der Abmeldung eine Bestätigung bzw. begründete Ablehnung. Bei Lieferantenwechsel findet keine automatische Abmeldung der Messdienstleistung statt. Wird die Belieferung einer Abnahmestelle ohne Lieferantenwechsel beendet (z. B. Auszug), hat dies eine automatische Abmeldung der Messdienstleistung zur Folge.

4 ÜBERMITTLUNG VON MESSWERTEN

4.1 Der Messdienstleister übermittelt die ab- bzw. ausgelesenen Messwerte unverzüglich vollständig und in elektronischer Form an den Netzbetreiber. Für die unterschiedlichen Kundengruppen gelten folgende maximale Fristen für die Übermittlung der Messwerte an den Netzbetreiber:

• SLP-Kunden Strom/Gas: 10 Werktage nach Sollablesetermin

RLM-Kunden Strom: bis 6:00 Uhr werktäglich die Lastgänge des Vortags
 RLM-Kunden Gas: bis 8:00 Uhr täglich die Lastgänge des Vor-Gastags

bis 14:00 Uhr täglich die Lastgänge des aktuellen Gastags von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr

RLM-Kunden Gas: bis zum 8. Werktag die Lastgänge des Vormonats (M+29-Meldung)

MESSWERTE FÜR EINSPEISEZÄHLER

RLM-Einspeisezähler bis zum 2. Werktag die Lastgänge des Vormonats (Abrechnungsmonat)
 SLP-Einspeisezähler bis zum 10. Werktag den Zählerstand des Vorjahrs (Stichtag: 31.12.)

Ist eine Messwertauslesung bei RLM-Kunden aus technischen Gründen gestört, wird in Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine monatliche Lastgangauslesung durchgeführt.

- 4.2 Bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 40 Absatz 2 S. 2 EnWG übermittelt der Messdienstleister die Messwerte spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr bzw. das Lieferhalbjahr folgenden Monats.
- 4.3 Der Netzbetreiber teilt dem Messdienstleister den Termin für die Turnusablesung mit der Bestätigung nach Ziff. 2.5 mit. Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung gem. § 18a Absatz 1 StromNZV bzw. § 38a GasNZV nach den Vorgaben des Grundversorgers. Der Messdienstleister ist außerdem verpflichtet, die Turnusablesung nach den Vorgaben des Lieferanten, die sich aus dessen Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 S. 2 EnWG ergeben, durchzuführen.
- 4.4 Der Netzbetreiber führt eine Plausibilisierung der Messwerte durch. Für fehlende oder gestört gekennzeichnete Messwerte mit dem Status "G" (gestört) und fehlende Messwerte mit dem Status "F" (fehlend) gekennzeichnet werden.
- 4.5 Werden die Fristen nach Ziffer 4.1 überschritten, informiert der Messdienstleister unverzüglich den Netzbetreiber über den Grund der Fristüberschreitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Messung. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall gemäß MessZV § 7 Absatz 2 berechtigt, Ersatzwerte zu ermitteln.
- 4.6 Der Netzbetreiber führt eine Plausibilisierung der übermittelten Messwerte auf Basis vorliegender historischer Verbrauchswerte der Abnahmestelle durch. Für fehlende oder gestört gekennzeichnete Messwerte bildet er Ersatzwerte. Unplausibilitäten der übermittelten Messwerte teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister mit.
- 4.7 Zusätzliche Messungen nach § 5 (7) des Messrahmenvertrags werden unter Verwendung des Datenformats nach Ziffer 7 dieser Anlage durch den Messdienstleister durchgeführt.

5 ENDGÜLTIGE ODER VORÜBERGEHENDE STILLLEGUNG VON MESSSTELLEN

Über die Fristen und Abwicklung von Stilllegungen stimmen sich der Messdienstleister und der Netzbetreiber bilateral ab.

6 ÄNDERUNGEN VON STAMMDATEN

Änderungen von Stammdaten teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig in Textform mit.

7 DATENFORMATE

- 7.1 Die Übertragung der Messwerte erfolgt im Format MSCONS.
- 7.2 Die Übertragung der An- und Abmeldungen erfolgt im Format CSV.
- 7.3 Der übrige Datenaustausch (Änderung der Kommunikationsdaten) erfolgt formlos in Textform per E-Mail an die E-Mail-Adressen gemäß Kommunikationsdatenblatt.

Der Netzbetreiber stellt seine aktuellen Kommunikationsdaten im Internet auf www.lsw-netz.de im Download-Center unter dem Punkt Musterverträge zur Verfügung.